

# Satzung

## des Feuerwehrfördervereins Großfischlingen e. V.

### § 1 Rechtsform und Name

- (1) Der Verein besitzt die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und führt den Namen „Feuerwehrförderverein Großfischlingen e. V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Großfischlingen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### § 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerwehrgedankens nach dem Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz vom 02.11.1981 zu fördern.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Ideelle und materielle Unterstützung des Feuerwehrwesens in der Gemeinde
  - b) Wahrnehmung der sozialen Belange der Mitglieder
  - c) Betreuung der Reserve und Altgruppe
  - d) Betreuung der Jugendfeuerwehr
  - e) Beratung der Aufgabenträger in den Fragen des Brandschutzes
  - f) Öffentlichkeitsarbeit
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Der Verein hat die Aufgabe, die Kameradschaft innerhalb der Feuerwehr zu fördern und zu pflegen, sowie die Kameradschaft zu anderen Feuerwehren zu fördern.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Der Verein ist politisch und religiös neutral.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Beitritt erworben.  
Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.  
Der Antrag soll den Namen, den Geburtstag und die Anschrift des Antragstellers enthalten.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden,  
die sich besondere Verdienste erworben haben.  
Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag eines Vereinsmitgliedes vom Vorstand ernannt.
- (4) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.
- (5) Dem Verein sollten angehören:
  - a) Feuerwehrangehörige
  - b) Mitglieder der Altersabteilung
  - c) Ehrenmitglieder
  - d) Fördernde Mitglieder
  - e) Mitglieder der Jugendfeuerwehr

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a) Mit dem Tod des Mitgliedes
  - b) Durch Austritt
  - c) Durch Streichung von der Mitgliederliste
  - d) Durch Ausschuss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden.
- (3) Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist und seit der letzten Mahnung mindestens ein Monat vergangen ist.
- (5) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Von der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht auf Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

## **§ 5 Recht und Pflichten**

- (1) Die Mitgliedsrechte können von den Mitgliedern nur persönlich wahrgenommen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig.
- (3) Jedes Mitglied ist an satzungsgemäße Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden.

## **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

## **§ 7 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten, die nicht durch die Satzung oder durch Gesetz anderen Organen übertragen sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss bestimmte Aufgaben in jederzeit widerruflicher Weise auf den Vorstand übertragen.

## **§ 8 Gegenstand der ordentlichen Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
  - a) Festsetzung der Beiträge
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Die Wahl des Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder
  - d) Die Wahl des Rechnungsprüfers
  - e) Satzungsänderungen
  - f) Die Auflösung des Vereins
- (2) Vorschläge zur Tagesordnung oder Anträge, die auf der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung gestellt werden sollen, müssen mindestens 5 Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Gründe eingereicht werden.

## **§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von 7 Tagen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder im Presseorgan „Amtsblatt“ der Verbandsgemeinde Edenkoben.
- (3) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die behandelten Tagesordnungspunkte bezeichnet sein. § 10 gilt dann ebenfalls.

## **§ 10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschlüsse.  
Jedes Mitglied hat eine Stimme.  
Mitglieder sind stimmberechtigt, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.  
Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (4) Satzungsänderungen können nur vom Vorstand oder 20% der stimmberechtigten Mitglieder spätestens vier Wochen vor der beschlussfassenden Mitgliederversammlung beantragt werden.  
Sie bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (5) Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim, falls die Mitgliederversammlung nicht einstimmig beschließt, die Abstimmung offen zu führen.
- (6) Jedes stimmberechtigte Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest die Abstimmungsergebnisse wiedergibt.  
Die Richtigkeit ist vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen.

## **§ 11 Vorstand**

- (1) Der Vorstand setzt sich aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassenwart zusammen.
- (2) Dem Gesamtvorstand gehören zusätzlich bis zu 8 Beisitzer an.  
Sind der Wehrführer und/oder der Vertreter nicht im Vorstand vertreten, so sind sie kraft Amtes Beisitzer.
- (3) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.  
Wählbar sind Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben.  
Der Gesamtvorstand bleibt auch nach seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins gemäß der Satzung und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.  
Er insbesondere die folgenden Aufgaben:
  - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung des Tagesordnung
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
  - c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - d) Verwaltung des Vereinsvermögens
  - e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
  - f) Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
  - g) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
  - h) In allen wichtigen Angelegenheiten ist die Meinung des Gesamtvorstandes einzuholen.

- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht durch den Vorsitzenden schriftlich oder mündlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet der Leiter der Vorstandssitzung. Leiter der Vorstandssitzung ist der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.
- (7) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind im Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der stellvertretende Vorsitzende nur tätig werden darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

## **§ 12 Beitrag**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Beitrag soll im Sinne einer wirtschaftlichen Verfahrensweise in einem Betrag spätestens zum 01.03 eines jeden Jahres im Bankeinzugsverfahren erhoben werden.
- (2) Beginnt die Mitgliedschaft während des Kalenderjahres, ermäßigt sich der Jahresbeitrag entsprechend der Anzahl der vollen Kalendervierteljahre, in der die Mitgliedschaft nicht bestand.
- (3) Ehrenmitglieder erhalten eine angemessene Vergünstigung auf ihren Beitrag, die vom Vorstand beschlossen wird.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Großfischlingen, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Feuerwehrwesens zu verwenden hat.
- (2) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 51% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und dies mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschließen.
- (3) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der für den Beschluss zur Auflösung mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten anwesenden Mitgliedern ausgereichend ist. In der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde am 20.07.05 anlässlich der Gründungsversammlung beschlossen.

Sie tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Großfischlingen, den 20.07.05